

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 10

Ausgabetag: 10. Dezember 2002

28. Jahrgang

	INHALT	Seite
45	Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Darstellung einer gemischten Baufläche zwecks Errichtung eines Lebensmittelmarktes) <u>hier:</u> Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	101
46	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Lebensmittelmarkt an der Weseler Straße“ der Gemeinde Schermbeck <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	106
47	Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Darstellung neuer Wohnbauflächen an der „Haus-Gahlen-Straße“) <u>hier:</u> Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	110
48	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohnanlage an der Haus-Gahlen-Straße“ der Gemeinde Schermbeck <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	115
49	Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 2003	119
50	Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck	120
51	Anmeldung der Schulanfänger/innen aus den Ortsteilen Altschermbeck, Bricht, Damm, Gahlen, Overbeck und Schermbeck für das Schuljahr 2003/2004 in den Grundschulen der Gemeinde Schermbeck	121



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Darstellung einer gemischten Baufläche zwecks Errichtung eines Lebensmittelmarktes) hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 25. September 2002 die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, beschlossen.

Mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24. Oktober 2002 (Aktenzeichen: 35.2.11.27 (Scherm 40)) ist diese Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 BauGB ohne Auflagen genehmigt worden. Die Genehmigung ist als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt.

Hinweise:

1. Das Gebiet der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der beigelegten Karte ersichtlich.
2. Diese Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich. Die Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Dachgeschoß, Zimmer 303/304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes wird auf Wunsch Auskunft erteilt.
3. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

§ 214 Abs. 1 BauGB:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

§ 214 Abs. 3 BauGB:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“
4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -Bekanntm VO- vom 26. August 1999 (GV NRW 1999 S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

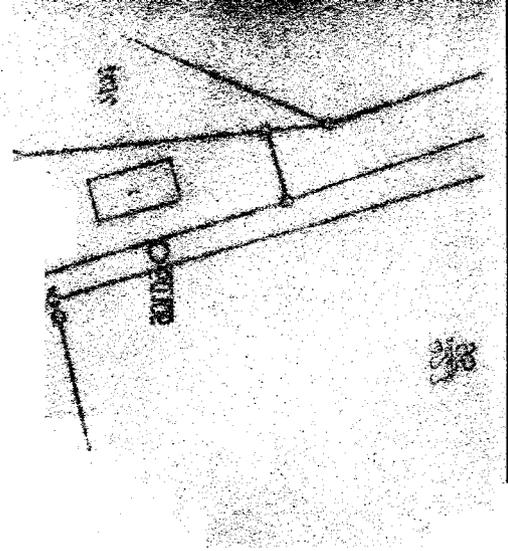
Bekanntmachungsanordnung:

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung der Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 03. Dezember 2002

Der Bürgermeister

- C a p p e l l -



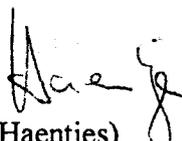
Genehmigung

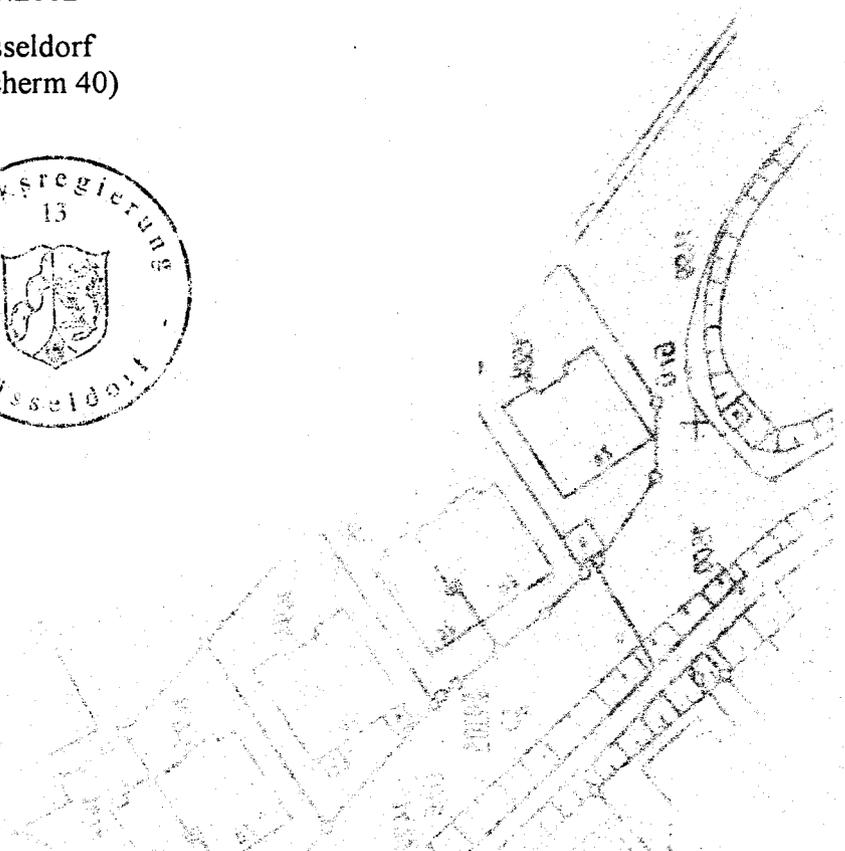
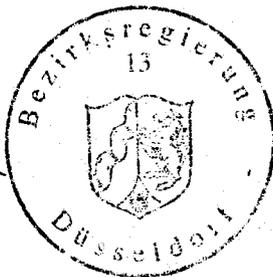
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Schermbeck am 25.09.2002 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 24.10.2002

Bezirksregierung Düsseldorf
- Az.: 35.2.-11.27 (Scherm 40)

Im Auftrag


(Haentjes)





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Lebensmittelmarkt an der Weseler Straße“ der Gemeinde Schermbeck

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 25. September 2002 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Lebensmittelmarkt an der Weseler Straße“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I. S. 137), in der zuletzt geänderten Fassung, in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, als Satzung beschlossen.

Hinweise:

1. Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Lebensmittelmarkt an der Weseler Straße“ ist aus der als Anlage abgedruckten Karte ersichtlich.
2. Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 303/304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Gleichzeitig tritt damit der Bebauungsplan Nr. 11 „Badbereich“ im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 außer Kraft.

3. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

§ 214 Abs. 1 BauGB:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften erkannt worden sind;

2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

§ 214 Abs. 3 BauGB:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“
4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO – vom 26. August 1999 (GV NRW 1999 S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

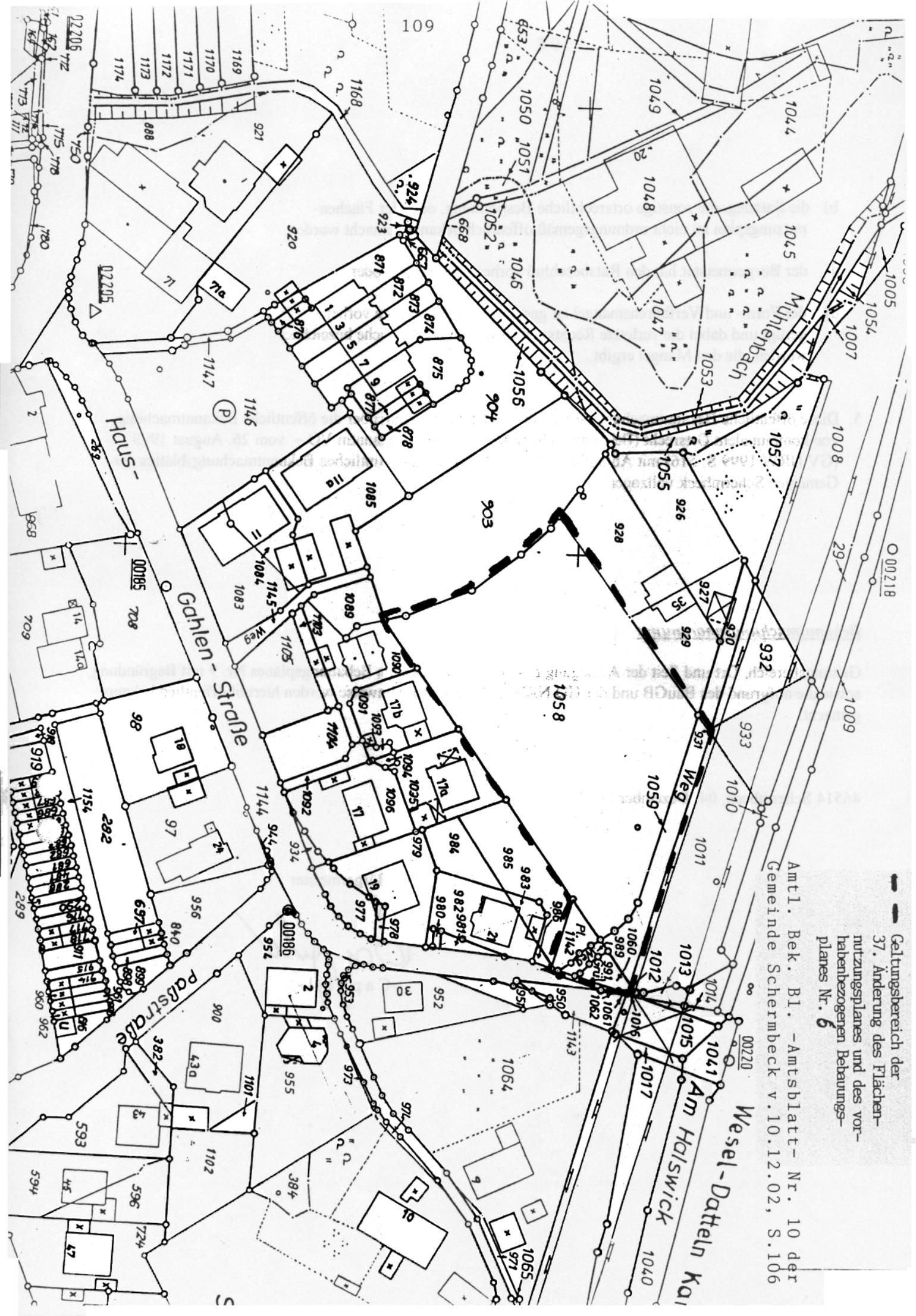
Bekanntmachungsanordnung:

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 mit Begründung, sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 04. Dezember 2002

Der Bürgermeister

-C a p p e l l -



——— Geltungsbereich der
 37. Änderung des Flächen-
 nutzungsplanes und des vor-
 habenbezogenen Bebauungs-
 planes Nr. 6

Amtl. Bek. Bl. - Amtsblatt- Nr. 10 der
 Gemeinde Schermbeck v. 10.12.02, S. 106

00220
 Wesel-Datteln Kai

Am Halswick

Gahlen-
 Straße

Haus-
 Straße

Pabststraße

109

O 00218

00220

1017

1016

1015

1014

1013

1012

1011

1010

1009

1008

1007

1006

1005

1004

1003

1002

1001

1000

999

998

997

996

995

994

993

992

991

990

989

988

987

986

985

984

983

982

981

980

979

978

977

976

975

974

973

972

971

970

969

968

967

966

965

964

963

962

961

960

959

958

957

956

955

954

953

952

951

950

949

948

947

946

945

944

943

942

941

940

939

938

937

936

935

934

933

932

931

930

929

928

927

926

925

924

923

922

921

920

919

918

917

916

915

914

913

912

911

910

909

908

907

906

905

904

903

902

901

900

899

898

897

896

895

894

893

892

891

890

889

888

887

886

885

884

883

882

881

880

879

878

877

876

875

874

873

872

871

870

869

868

867

866

865

864

863

862

861

860

859

858

857

856

855

854

853

852

851

850

849

848

847

846

845

844

843

842

841

840

839

838

837

836

835

834

833

832

831

830

829

828

827

826

825

824

823

822

821

820

819

818

817

816

815

814

813

812

811

810

809

808

807

806

805

804

803

802

801

800

799

798

797

796

795

794

793

792

791

790

789

788

787

786

785

784

783

782

781

780

779

778

777

776

775

774

773

772

771

770

769

768

767

766

765

764

763

762

761

760

759

758

757

756

755

754

753

752



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

***Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck
(Darstellung neuer Wohnbauflächen an der „Haus-Gahlen-Straße“)
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)***

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2002 die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, beschlossen.

Mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04. November 2002 (Aktenzeichen: 35.2.11.27 (Scherm 37)) ist diese Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 BauGB ohne Auflagen genehmigt worden. Die Genehmigung ist als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt.

Hinweise:

1. Das Gebiet der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der beigelegten Karte ersichtlich.
2. Diese Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich. Die Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Dachgeschoß, Zimmer 303/304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes wird auf Wunsch Auskunft erteilt.
3. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

§ 214 Abs. 1 BauGB:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

§ 214 Abs. 3 BauGB:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“
4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -Bekanntm VO- vom 26. August 1999 (GV NRW 1999 S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Bekanntmachungsanordnung:

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung der Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 03. Dezember 2002

Der Bürgermeister

- C a p p e l l -

Genehmigung

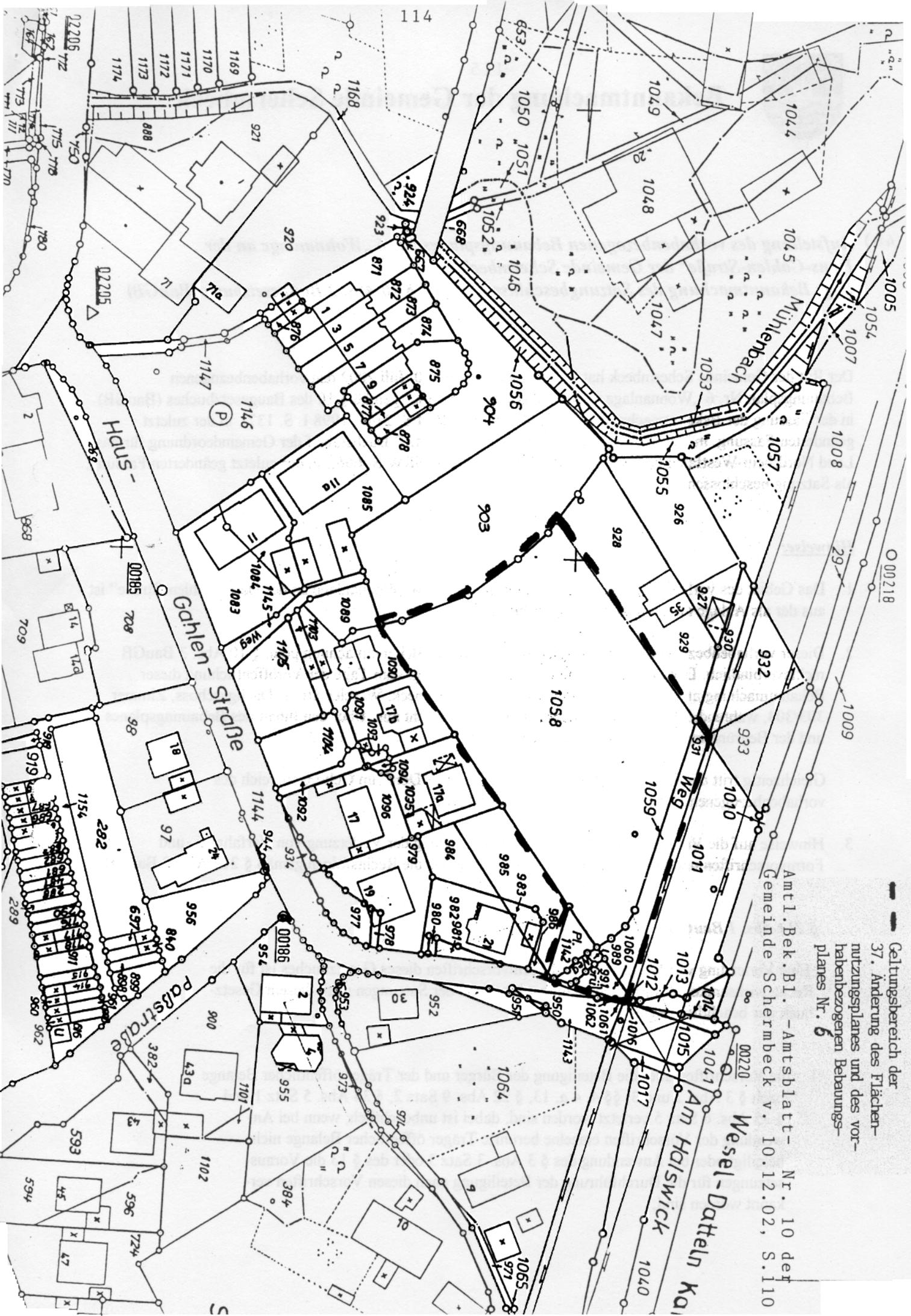
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Schermbeck am 10.07.2002 beschlossene 37 Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 04.11.2002
Bezirksregierung Düsseldorf
- Az.: 35.2.-11.27 (Scher 37)

Im Auftrag

Rehn
(Rehn)





——— Geltungsbereich der
 37. Änderung des Flächen-
 nutzungsplanes und des vor-
 habenbezogener Behauungs-
 planes Nr. 6

Amtl. Bek. Bl. - Amtsblatt- Nr. 10 der
 Gemeinde Schermbeck v. 10.12.02, S.110

Wesel-Datteln Ka
 Am Halswick

Haus-
 Garten-
 Straße

Palst-
 Straße

114

O 00218

Mühlenbach

Am Halswick

Wesel-Datteln Ka



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

***Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohnanlage an der Haus-Gahlen-Straße“ der Gemeinde Schermbeck
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)***

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2002 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Wohnanlage an der Haus-Gahlen-Straße“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I. S. 137), in der zuletzt geänderten Fassung, in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, als Satzung beschlossen.

Hinweise:

1. Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohnanlage an der Haus-Gahlen-Straße“ ist aus der als Anlage abgedruckten Karte ersichtlich.
2. Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 303/304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Gleichzeitig tritt damit der Bebauungsplan Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 außer Kraft.

3. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

§ 214 Abs. 1 BauGB:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften erkannt worden sind;

2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

§ 214 Abs. 3 BauGB:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“
4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO – vom 26. August 1999 (GV NRW 1999 S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Bekanntmachungsanordnung:

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 mit Begründung, sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 04. Dezember 2002

Der Bürgermeister

-C a p p e l l -



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 2003

Die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 2003 ist abgeschlossen.

Lohnsteuerpflichtige Personen, die am 20. September 2002 (Stichtag für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2003) ihre Hauptwohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Schermbeck hatten und bisher noch keine Lohnsteuerkarte für 2003 erhalten haben, können die nachträgliche Ausstellung beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Schermbeck, Rathaus, Weseler Str. 2, Zimmer 122, beantragen.

Dringende Bitte!

Sie können Ihrer Gemeinde helfen, **ohne dass es Sie einen Pfennig kostet**. Geben Sie Ihre Lohnsteuerkarte für das vergangene Steuerjahr an die Gemeinde bzw. an das Finanzamt zurück, falls diese nicht für die Einkommenssteuererklärung benötigt wird.

Alle zurückgegebenen Lohnsteuerkarten dienen dem Stat. Landesamt zur Errechnung des der Gemeinde zustehenden Anteils am Lohn- und Einkommensteueraufkommen des Landes. Tragen Sie mit dazu bei, wichtige Gemeindeaufgaben zu finanzieren, **ohne dass Sie selbst belastet werden**.

Jede zurückgegebene Lohnsteuerkarte zählt!

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde Schermbeck

Montag bis Freitag	von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Montag und Mittwoch	von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	von 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Schermbeck, 10.12.02

Der Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck

Wie in den vergangenen Jahren, findet an der Gesamtschule Schermbeck ein vorgezogenes Aufnahmeverfahren für den kommenden 5. Jahrgang statt.

Eltern und Erziehungsberechtigte können Ihr Kind an den folgenden Terminen anmelden:

Samstag,	01.02.2003	von 08.00 bis 13.00 Uhr
Montag,	03.02.2003	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag,	04.02.2003	von 08.00 bis 13.00 Uhr
Mittwoch,	05.02.2003	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag,	06.02.2003	von 08.00 bis 13.00 Uhr <u>und</u> 16.00 bis 19.00 Uhr.

Die Gesamtschule bittet darum, alle Grundschulzeugnisse und das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde oder den Kinderausweis mitzubringen.

Zu den gleichen Terminen findet das Aufnahmeverfahren für den Jahrgang 11 der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule Schermbeck statt.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die zu erwartende "Fachoberschulreife mit Qualifikation" für die gymnasiale Oberstufe. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder jetzt die 10. Klasse eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer Hauptschule besuchen und die das Abitur (oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife) an der Gesamtschule Schermbeck erwerben sollen, werden gebeten, außer dem Familienstammbuch oder der Geburtsurkunde oder dem Personalausweis/Kinderausweis auch die Zeugnisse der beiden letzten Schuljahre mitzubringen.

Schermbeck, den 06.12.2002

Der Bürgermeister

-C a p p e l l -



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Anmeldung der Schulanfänger/innen aus den Ortsteilen Altschermbeck, Bricht, Damm, Gahlen, Overbeck und Schermbeck für das Schuljahr 2003/2004 in den Grundschulen der Gemeinde Schermbeck

Anmeldung der zum Schuljahr 2003/2004 (01. August 2003) schulpflichtig werdenden Kinder

Zuständige Pflichtschulen sind:

- **Gemeinschaftsgrundschule Schermbeck, Weseler Str. 12, Schermbeck**
- **Maximilian-Kolbe-Schule, Kath. Bekenntnisgrundschule, Schienebergstege 2, Schermbeck**

Die Anmeldung ist an beiden Grundschulen am

- a) Dienstag, dem 18.02.2003 in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr
- b) Mittwoch, dem 19.02.2003 in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr
möglich.

Die Schulanfänger/innen **müssen** zur Anmeldung persönlich erscheinen.

Zur Anmeldung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Die Anmeldung ist bei der Schulleiterin der in Betracht kommenden Grundschule persönlich vorzunehmen.

Vorzulegen ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch oder der Kinderausweis.

Schulpflichtig sind

1. **alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2003 das 6. Lebensjahr vollendet haben,**
2. **alle bereits früher schulpflichtig gewordenen Kinder, die jedoch bisher noch nicht eingeschult worden sind.**

Etwaige Anträge auf Zurückstellung schulpflichtig werdender Kinder sind der Schulleiterin schriftlich vorzulegen.

Kinder, die nach dem 01. Juli 2003 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2003/2004 in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin.

Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren können mit dem Schulverwaltungsamt der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2 in 46514 Schermbeck, Rathaus -Zimmer 210-, Tel.-Nr.: 02853/910-219, geklärt werden.

Schermbeck, den 06.12.2002

Der Bürgermeister